

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Hauptamt

Bad Sachsa, 25. Juni 2020
wk/Gr

RATSVORLAGE

Drucksache Nr. 1/20 zu TOP 3

über den

☐	Bauausschuss	-	Sitzung vom	.	.2020, TOP
☐	Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	-	Sitzung vom	.	.2020, TOP
☐	Forst- und Umweltausschuss	-	Sitzung vom	.	.2020, TOP
☐	Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	-	Sitzung vom	.	.2020, TOP
☒	Verwaltungsausschuss	-	Sitzung vom	06.07.2020,	TOP 10

Betreff:

Pflicht zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung in den Sitzungen der politischen Gremien

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

In den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse der Stadt Bad Sachsa besteht eine Pflicht zum Tragen von geeigneter Mund-Nasen-Bedeckung (MNB). Davon ausgenommen sind die/der jeweilige Redner/in sowie das Zuhören von Getränken.

Nach § 9 Abs. 2 der derzeit geltenden Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020 gilt dabei als Mund-Nasen-Bedeckung jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von Tröpfchenpartikeln zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Es gelten ebenfalls die Ausnahmen nach Absatz 3 für Personen, denen aufgrund einer Behinderung oder einer Vorerkrankung wegen des höheren Atemwiderstandes das Tragen einer MNB nicht zuzumuten ist.

Die Pflicht zum Tragen von MNB ist abhängig von der weiteren rechtlichen sowie der Entwicklung der Corona-Pandemie.

Die Verwaltung wird hierüber entsprechend informieren und ggf. andere Beschlusslagen empfehlen.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 5a) bzw. 5b) der zuvor genannten Verordnung sind kommunale Veranstaltungen zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält.

Nach § 1 Abs. 5c) Satz 8 dieser Verordnung ist bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.

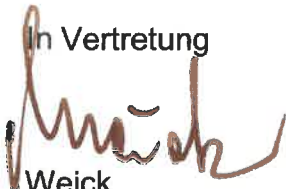
Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) kann neben anderen Maßnahmen nach aktuellem Wissensstand helfen, die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2, das die Erkrankung COVID-19 auslöst, weiter einzudämmen. Das Virus kann beim Sprechen, Husten und Niesen über die Atemluft in die Umgebung verbreitet werden, auch wenn bei den Träger*innen keine Krankheitsanzeichen vorliegen. Eine MNB stellt keine nachgewiesene Schutzfunktion für die Träger*innen selbst dar, kann bei einer Infektion aber dazu beitragen, das Virus nicht an andere Menschen weiterzugeben.

Da in den Sitzungen von politischen Gremien viele Menschen in geschlossenen Räumlichkeiten zusammenkommen, ist es zudem auch sinnvoll, dort eine geeignete MNB zu tragen. Da diese Sitzungen u.U. auch in Räumlichkeiten stattfinden, für die die Verwaltungsleitung kein Hausrecht ausüben kann, sollte ein einheitliches Vorgehen festgeschrieben werden. Das Tragen von MNB sollte daher – auch als Signalwirkung nach Außen – für alle Sitzungen von politischen Gremien der Stadt Bad Sachsa verpflichtend vorgesehen werden.

Die vorstehend dargelegten Rechtsvorschriften gelten laut § 13 der Verordnung derzeit bis zum 5. Juli 2020.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Tagesordnung ist nicht absehbar, wie sich die Rechtslage und die Pandemie-Situation am Sitzungstag darstellt.

In Vertretung



Weick
Stadtoberamtsrat